

Beschlussvorlage 01/04/26

**zur öffentlichen Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße-Schöps“ am
30.03.2026**

- Bezeichnung: 3. Änderung der Verbandssatzung vom 26.01.2011
- Gesetzl. Grundlagen: SächsKomZG § 26 Abs. 1; SächsKomZG § 26 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2
Verbandssatzung § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1
- Beschluss: Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird, wie vorgelegt, beschlossen.
- Begründung: Durch die Geschäftsaufgabe der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG kann der Wochenkurier als Bekanntmachungsmedium nicht mehr genutzt werden. Daher erscheinen zukünftig die „Öffentlichen Bekanntmachungen“ nach § 15 Abs. 1 Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße-Schöps“ im Niederschlesischen Kurier in der Lokalausgabe für Görlitz/Niesky.
Somit wird der § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße-Schöps“ neu gefasst: „Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Niederschlesischen Kurier in der Lokalausgabe Görlitz/Niesky bekannt gemacht.“.
Die damit verbundene Änderungssatzung zur Verbandssatzung liegt als Entwurf bei. Die Genehmigung zur Änderung der Verbandssatzung ist mit der Änderung der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen. Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (SächsKomZG § 26 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2).
Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln gemäß satzungsmäßiger Stimmenzahl der Verbandssatzung § 6 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 die Versammlung (SächsKomZG § 26 Abs. 1).

Waldhufen,

Schöne
Stellv. Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

- Anzahl der Stimmen (§ 5 Abs. 3 Verbandssatzung):
- davon anwesend:
- Ja-Stimmen:
- Nein-Stimmen:
- Stimmenthaltungen:

Schöne
Stellv. Verbandsvorsitzender